

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 85. Botschaft von Papst Franziskus zum 102. Deutschen Katholikentag 190  
Art. 86. Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und Senioren am 24. Juli 2022 191

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

- Art. 87. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) 195

### **Erlasse des Bischofs**

- Art. 88. Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst 210  
Art. 89. Dekret - Übertragung der Verantwortung und Aufsicht für Gemeinschaft der Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes 212

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Art. 90. Änderung der Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul 213  
Art. 91. Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) 214  
Art. 92. Statut des Priesterrates der Diözese Münster 215  
Art. 93. Wahlordnung zum Priesterrat im Bistum Münster (Stand: 24.06.2022) 218  
Art. 94. Wahl des Priesterrates 220

Art. 95.	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	221
Art. 96.	Personalveränderungen	222
Art. 97.	Unsere Toten	223

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 98.	Revisionsordnung für das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta	224
----------	---	-----

### **Beilage**

Auszug aus dem Jahresabschluss 2021 der DKM Darlehenskasse Münster e.G., Breul 26,  
48143 Münster

## **Akten Papst Franziskus**

### **Art. 85      Botschaft von Papst Franziskus zum 102. Deutschen Katholikentag**

*Liebe Brüder und Schwestern,*

von Herzen grüße ich Euch alle, die Ihr anlässlich des 102. Katholikentags in Stuttgart zusammengekommen seid, um Gott die Ehre zu geben und die Freude des Evangeliums gemeinsam zu bezeugen.

„Leben teilen.“ So lautet das Leitwort dieser Tage. Gott ist der Schöpfer und Urheber allen Lebens. Er hat dem Menschen seinen Lebensatem eingehaucht. Vielfach und auf vielerlei Weise teilt er sein göttliches Leben mit den Menschen und in seinem Sohn Jesus Christus erreicht dieses „Leben teilen“ Gottes seinen unüberbietbaren Höhepunkt: Er teilt unser irdisches Leben, um uns an seinem göttlichen Leben teilhaben zu lassen.

Er steigt dabei bis in die tiefsten Tiefen unseres Menschseins hinab. Den Armen und Leidenden gilt seine besondere Liebe, ja, er identifiziert sich mit ihnen (vgl. *Mt 25*). So sind wir in diesen Tagen mit unseren Gedanken bei den Menschen in der Ukraine und wir beten für alle Menschen, deren Leben bedroht und beeinträchtigt ist, für alle, die sich nach jener Fülle des Lebens sehnen, die nur der Herr geben kann. Beten wir um seinen Frieden!

Jesus teilt uns Menschen nicht nur *etwas* mit, er schenkt uns alles: sich selbst. Er gibt sein Leben für uns. »Da er die Seinen liebte, die in der Welt waren, liebte er sie bis zur Vollendung« (*Joh 13,1*). Entsprechend ergeht auch an uns sein Auftrag, nicht nur für uns selber zu leben, sondern unser Leben einzusetzen für Gott und unsere Mitmenschen. Solche Hingabe des eigenen Lebens kann vielfältige Formen annehmen. Ich denke etwa an Mütter oder Väter, die ganz für ihre Kinder da sind, an die vielen Menschen, die im kirchlichen Dienst oder in sozialen und karitativen Berufen das eigene Leben hintanstellen, um anderen zu dienen und beizustehen. Gerade auch in den Krisen unserer Zeit dürfen wir Gott sei Dank erleben, wie groß die Bereitschaft vieler ist, für andere auch Opfer zu bringen. Keiner kann sich selber retten. Wir sitzen alle in demselben Boot. Es ist deshalb unabdingbar, dass wir ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass wir alle Kinder des einen Vaters sind, Brüder und Schwestern; dass wir alle das eine Haus bewohnen, das uns gemeinsam anvertraut ist; dass eins vom anderen lebt und wir gar nicht umhinkönnen, unser Leben miteinander zu teilen. Nur gemeinsam kommen wir voran. Wenn jeder das gibt, was er zu geben hat, wird das Leben aller reicher werden und schön! Was Gott uns schenkt, schenkt er uns immer auch, um es mit anderen zu teilen und es für sie fruchtbar zu machen.

Der heilige Martin, der Patron der Diözese Rottenburg-Stuttgart, ist uns in dieser Hinsicht ein leuchtendes Vorbild. Indem er seinen Mantel teilte, schenkte er dem frierenden Bettler nicht nur lebensrettende Wärme, sondern auch menschliche Anerkennung und Wertschätzung. Alle, die den Namen Jesu Christi tragen, sind gerufen, dem Beispiel des Heiligen zu folgen und jene an unseren Mitteln und Möglichkeiten teilhaben zu lassen, die der Hilfe bedürfen. Gehen wir wachsam durch das Leben und wir werden rasch erkennen, wo wir gebraucht werden.

Schließlich möchte ich noch einen weiteren Aspekt des Miteinander-Teilens ins Bewusstsein rufen: Es ist nämlich nicht nur so, dass jeder – auch der Ärmste – etwas hat, was er anderen weiter-schenken kann. Es gilt auch umgekehrt, dass ein jeder – auch der Reichste – einen Mangel an etwas hat und deshalb der Gaben seiner Mitmenschen bedarf. Etwas von anderen anzunehmen ist manchmal schwieriger, als etwas zu geben, weil es ein Eingeständnis der eigenen Unvollkommenheit beinhaltet. Petrus musste mit einiger Mühe bei der Fußwaschung lernen, den Dienst seines Meisters anzunehmen. Bitten auch wir um die Demut, etwas von anderen annehmen zu können.

Die selige Jungfrau Maria ist ein Beispiel für diese demütige Haltung Gott gegenüber, die alles von ihm erhofft und Voraussetzung dafür ist, dass er uns mit seinen Gaben beschenken kann. Sie erbittet und erwartet inmitten der Apostel den Heiligen Geist und sie bittet auch heute an unserer Seite und mit uns um diese Gabe aller Gaben.

In diesem Sinne schließe ich Euch in diesen Tagen besonders in mein Gebet mit ein. Vergesst bitte nicht, auch für mich zu beten! Von Herzen wünsche ich Euch allen einen schönen Katholikentag.

*Aus dem Vatikan, am 20. Mai 2022*

*Franziskus*

#### Art. 86 **Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und Senioren am 24. Juli 2022**

Meine Lieben!

Der Vers aus *Psalms* 92 „Sie tragen Frucht noch im Alter“ (V. 15) ist eine gute Nachricht, ein wahres „Evangelium“, das wir der Welt anlässlich des zweiten Welttages der Großeltern und Senioren verkünden können. Es steht dem entgegen, was die Welt über dieses Lebensalter denkt, und auch gegen die resignierte Haltung mancher älteren Menschen, die mit wenig Hoffnung weiterleben und sich nichts mehr von der Zukunft erwarten.

Viele Menschen haben Angst vor dem Alter. Sie betrachten es als eine Art Krankheit, mit der man besser jeden Kontakt vermeidet: Alte Menschen gehen uns nichts an - so denken sie - und es ist angemessen, dass sie so weit weg wie möglich leben, vielleicht gemeinsam in Strukturen, die sich um sie kümmern und uns davor bewahren, ihre Lasten tragen zu müssen. Das ist die „Wegwerfkultur“: jene Mentalität, die das Gefühl gibt, anders als die Schwächsten zu sein und nicht von ihrer Zerbrechlichkeit betroffen, und die uns erlaubt, an getrennte Pfade zwischen „uns“ und „ihnen“ zu denken. Aber in Wirklichkeit ist ein langes Leben - wie die Heilige Schrift lehrt - ein Segen, und die Alten sind keine Ausgestoßenen, von denen man sich distanzieren muss, sondern lebendige Zeichen von Gottes Wohlwollen, das Leben in Fülle schenkt. Gesegnet ist das Haus, das sich um einen alten Menschen kümmert! Gesegnet ist die Familie, die ihre Großeltern ehrt!

Das Alter ist in der Tat eine Lebensphase, die nicht leicht zu verstehen ist, selbst für uns, die wir sie bereits erleben. Obwohl es nach einem langen Weg kommt, hat uns niemand darauf vorbereitet, es scheint uns fast zu überraschen. Die am weitesten entwickelten Gesellschaften geben viel

Geld für dieses Lebensalter aus, aber sie helfen uns nicht, es zu deuten: Sie bieten Pflegepläne, aber keine Lebensprojekte<sup>1</sup>. Das macht es schwierig, in die Zukunft zu blicken und einen Horizont auszumachen, auf den man hinleben kann. Einerseits sind wir versucht, das Alter zu verbannen, indem wir unsere Falten verstecken und so tun, als wären wir noch jung; andererseits scheint es, als hätten wir keine andere Wahl, als desillusioniert zu leben und uns damit abzufinden, dass wir keine „Früchte mehr zu tragen“ haben.

Mit dem Ende des Arbeitslebens und der Eigenständigkeit der Kinder, die jetzt unabhängig sind, verschwinden die Gründe, für die wir viel Energie auf gewendet haben. Die Erkenntnis, dass unsere Kräfte nachlassen, oder der Ausbruch einer Krankheit können unsere Gewissheiten erschüttern. Die Welt mit ihrer Schnelllebigkeit, mit der wir nur schwer Schritt halten können, scheint uns keine Alternative zu lassen und führt dazu, dass wir den Gedanken von unserer Nutzlosigkeit verinnerlichen. So erhebt sich das Gebet des *Psalms* zum Himmel: „Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden!“ (71,9).

Aber derselbe *Psalm*, der die Gegenwart des Herrn in den verschiedenen Jahreszeiten des Lebens nachzeichnet, lädt uns ein, weiterhin zu hoffen: Wenn Alter und graue Haare kommen, wird er uns immer noch Leben schenken und uns nicht vom Bösen überwältigen lassen. Im Vertrauen auf ihn werden wir die Kraft finden, unseren Lobpreis noch zu mehren (vgl. VV. 14-20), und wir werden entdecken, dass das Älterwerden nicht nur der natürliche Verfall des Körpers oder das unausweichliche Vergehen der Zeit ist, sondern das Geschenk eines langen Lebens. Altwerden ist keine Strafe, sondern ein Segen!

Wir müssen also auf uns aufpassen und lernen, auch in geistlicher Hinsicht ein aktives Alter zu leben, indem wir unser inneres Leben durch eifriges Lesen des Wortes Gottes, tägliches Gebet, Vertrautheit mit den Sakramenten und Teilnahme an der Liturgie pflegen. Und, zusammen mit unserer Beziehung zu Gott, unsere Beziehungen zu anderen pflegen: vor allem in der Familie, mit den Kindern, den Enkelkindern, denen wir unsere Zuneigung und Fürsorge schenken, sowie mit armen und leidenden Menschen, denen wir durch konkrete Hilfe und Gebet nahe sein müssen. All dies wird uns helfen, uns nicht als bloße Zuschauer im Welttheater zu fühlen, uns nicht auf das „Zuschauen vom Balkon aus“ zu beschränken, am Fenster zu stehen. Wenn wir stattdessen unsere Sinne schärfen, um die Gegenwart des Herrn zu erkennen<sup>2</sup>, werden wir wie „ein grünender Ölbaum im Haus Gottes“ (vgl. *Ps* 52, 10) und können ein Segen für diejenigen sein, die an unserer Seite leben.

Das Alter ist keine sinnlose Zeit, in der man das Handtuch wirft und sich zurückzieht, sondern eine Zeit, in der wir noch Früchte tragen können: Eine neue Aufgabe wartet auf uns, und sie lädt uns ein, in die Zukunft zu schauen. „Die besondere Sensibilität, die wir alten Menschen - das Alter - für die Aufmerksamkeiten, die Gedanken und die Liebe haben, die uns menschlich machen, sollte wieder zur Berufung für viele werden. Und es wird eine Entscheidung der alten Menschen für die Liebe gegenüber den neuen Generationen sein.“<sup>3</sup> Dies ist unser Beitrag zur Revolution der Zärtlichkeit<sup>4</sup>, einer geistlichen und unbewaffneten Revolution, zu der ich euch, liebe Großeltern und ältere Menschen, einlade, um dessen Protagonisten zu werden.

---

<sup>1</sup> *Katechese über das Alter* - 1. Die Gnade der Zeit und das Bündnis der Lebensalter (23. Februar 2022).

<sup>2</sup> *Katechese über das Alter* - 5. Die Treue zur Gegenwart Gottes für die kommende Generation (30. März 2022).

<sup>3</sup> *Katechese über das Alter* - 3. Das Alter. eine Ressource für die unbeschwerte Jugend ( 16. März 2022).

<sup>4</sup> *Katechese über den heiligen Josef* - 8. Der heilige Josef: Vater in Zärtlichkeit ( 19. Janunr 2022).

Die Welt erlebt eine Zeit großer Prüfungen, zunächst durch den unerwarteten, heftigen Sturm der Pandemie und dann durch einen Krieg, der den Frieden und die Entwicklung auf globaler Ebene beschneidet. Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt. Diese großen Krisen bergen die Gefahr, dass wir vergessen, dass es noch andere „Epidemien“ und weitverbreitete Formen von Gewalt gibt, die die Menschheitsfamilie und unser gemeinsames Haus bedrohen.

Angesichts all dessen brauchen wir eine tiefgreifende Veränderung, eine Umkehr, die die Herzen entmilitarisiert und bewirkt, dass wir im Nächsten einen Bruder erkennen. Wir Großeltern und Senioren haben da eine große Verantwortung: Wir müssen den Frauen und Männern unserer Zeit lehren, den Nächsten mit demselben Verständnis und zärtlichen Blick anzuschauen wie unsere Enkelkinder. Wir sind durch die Fürsorge für andere in unserer Menschlichkeit gewachsen und können heute Lehrer für eine friedliche Lebensweise sein, die achtsam gegenüber den Schwächsten ist. Unsere Haltung kann vielleicht als Schwäche oder Nachgiebigkeit missverstanden werden, doch es sind die Sanftmütigen, nicht die Aggressiven und Ausbeuter, die das Land erben werden (vgl. Mt 5,5).

Eine der Früchte, die wir zu tragen berufen sind, ist die Bewahrung der Welt. „Wir sind alle auf den Knien unserer Großeltern gesessen, die uns in ihren Armen hielten“<sup>5</sup>; aber heute ist es an der Zeit, auf unseren Knien - mit konkreter Hilfe oder auch nur mit Gebet - zusammen mit unseren eigenen die vielen verängstigten Enkelkinder sitzen zu lassen, die wir noch nicht kennen und die vielleicht vor dem Krieg fliehen oder unter ihm leiden. Lasst uns die Kleinen in der Ukraine, in Afghanistan, im Südsudan ... in unser Herz schließen, so wie es der heilige Josef als ein zärtlicher und fürsorglicher Vater tat.

Viele von uns haben eine weise, schlichte Erkenntnis gewonnen, die die Welt bitter nötig hat: nämlich, dass wir uns nicht alleine retten, dass das Glück wie ein Brot ist, das wir zusammen essen. Geben wir davon denen ein Zeugnis, die meinen, persönliche Erfüllung und Erfolg in der Konfrontation zu finden. Das kann auch der Schwächste leben: selbst, dass wir uns betreuen lassen - oft von Menschen aus anderen Ländern -, ist ein Zeichen dafür, dass das Zusammenleben nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

Liebe Großmütter und Großväter, liebe ältere Frauen und Männer, in dieser unserer Welt sind wir aufgerufen, die Revolution der Zärtlichkeit zu gestalten! Tun wir dies durch den häufigeren und besseren Einsatz des wertvollsten Hilfsmittels, das wir haben und das unserem Alter am angemessensten ist: das Gebet. .. Werden auch wir ein wenig zu Poeten des Gebets: Finden wir Geschmack daran, nach eigenen Worten zu suchen, machen wir uns jene zu eigen, die das Wort Gottes uns lehrt.“<sup>6</sup> Unsere vertrauensvollen Bittgebete können viel bewirken: Sie können den Schmerzensschrei der Leidenden begleiten und dazu beitragen, die Herzen zu verändern. Wir können der „ständige[ ] „Chor“ eines großen geistlichen Heiligtums [sein], wo die Fürbitte und der Lobpreis die Gemeinschaft stützt, die auf dem Feld des Lebens arbeitet und kämpft“<sup>7</sup>.

Deshalb ist der Welttag der Großeltern und älteren Menschen eine Gelegenheit, noch einmal mit Freude zu sagen, dass die Kirche gemeinsam mit denen feiern will, die der Herr - wie die Bibel sagt - „lebensatt“ gemacht hat. Feiern wir gemeinsam! Ich lade euch ein, diesen Tag in euren Pfarreien und Gemeinden bekannt zu machen und die älteren Menschen, die am einsamsten sind, zu Hause oder in den Heimen, in denen sie leben, zu besuchen. Niemand soll diesen Tag in Einsam-

<sup>5</sup> *Predigt* bei der Messe zum 1. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (25. Juli 2021).

<sup>6</sup> *Katechese über die Familie* - 7. Großeltern ( 11. März 2015).

<sup>7</sup> *Ivi*

keit verbringen. Jemanden zu haben, auf den man warten kann, kann die Blickrichtung der Tage derjenigen ändern, die sich nichts Gutes mehr von der Zukunft erwarten; und aus einem ersten Treffen kann eine neue Freundschaft entstehen. Der Besuch bei einsamen alten Menschen ist ein Werk der Barmherzigkeit unserer Zeit!

Bitten wir die Madonna, die Mutter der Zärtlichkeit, dass sie uns alle zu Mitarbeitern an der Revolution der Zärtlichkeit macht, damit wir gemeinsam die Welt von der Trübnis der Einsamkeit und vom Dämon des Krieges befreien können.

Mögen mein Segen und die Gewissheit meiner liebevollen Nähe euch alle und eure Lieben erreichen. Bitte vergesst nicht, für mich zu beten!

Rom, St. Johannes im Lateran, 3. Mai 2022, Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus

*Franciscus*

## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art.87 **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)**

### A. Einführung

#### Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>1</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>2</sup>

---

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>3</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>4</sup>, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>5</sup>

## Grundsätzliches

### 1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>6</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als

- 
3. Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.
  4. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.
  5. Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“
  6. Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM)* vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.



förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST<sup>7</sup>, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

---

7. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **B. Zuständigkeiten**

### **Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.  
Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.  
Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.  
Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.
5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

---

8. Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem<sup>9</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

### **Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius**

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>10</sup>) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

---

9. Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

10. Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.  
Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

#### **Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen**

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

#### **Zuständigkeiten im weiteren Verlauf**

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

### **C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.  
Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

### **Gespräch mit dem Betroffenen**

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.  
Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.  
Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.  
Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.  
Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.  
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Anhörung des Beschuldigten**

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.  
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>11</sup>).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

---

11 Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.  
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

### **Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

### **Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC**

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.  
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.  
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.
- 39 a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
- Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
- Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.



41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

### **Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.  
Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

### **Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung**

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

## **D. Hilfen**

### **Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene**

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.
47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

#### **Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

#### **E. Konsequenzen für den Täter**

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.
52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder

hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfbedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.
- Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.
- Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

## **F. Öffentlichkeit**

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

## **G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen**

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

## **H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>12</sup>

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

---

12 Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.  
Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

#### **I. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.
- 62 a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Münster, 21. Juni 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 009

## Erlasse des Bischofs

Art. 88 **Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

### Artikel 1

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 28. November 2019 (KA Münster 2020 Nr. 1 Art. 3) wird wie folgt geändert:

§1 Der Titel wird neu gefasst und lautet: „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“.

§2 In Nr. 1 Abs. 4 wird der Passus „30.06.2021“ ersetzt durch „30. Juni 2023“.

§3 In Nr. 2 wird der lit. b) neu gefasst und lautet: „auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST<sup>7</sup>, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,“.

§4 Fußnote 11 (zu Nr. 28) wird neu gefasst und lautet: „Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.“

§5 Nr. 38 wird neu gefasst und lautet: „Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchungen und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist. ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12-18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19-25 SST) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).“

§6 Nach Nr. 39 wird folgende Nr. 39a eingefügt:

„39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.“

§7 In Nr. 40 Abs. 2 wird der Passus „Art. 19 SST“ ersetzt durch „Art. 10 § 2 SST“.

§8 Nach Nr. 62 wird folgende Nr. 62a eingefügt:

„62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.“

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der ab 1. Juni 2022 geltenden Fassung wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

Münster, 21. Juni 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 89

**Übertragung der Verantwortung und Aufsicht für  
Gemeinschaft der Dienerinnen und Diener des Evangeliums  
von der Barmherzigkeit Gottes**

Die Verantwortung und Aufsicht gem. can. 305 §1 CIC für die Gemeinschaft „Dienerinnen und des Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes“ approbiert als privater Verein von Gläubigen gem. can. 321 ff CIC am 27. September 2002 durch Bischof Reinhard Lettmann wurde auf Bischof Damián Gustavo Nannini übertragen. Die Gemeinschaft ist damit der Autorität des Bischofs von Münster entzogen und mit Wirkung zum 27. April 2022 ein privater Verein bischöflichen Rechtes der Diözese San Miguel, Buenos Aires, Argentinien.

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis**

**Dekret**

Die Gemeinschaft der Diener und Dienerinnen des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes wurde von meinem Vorgänger Bischof Dr. Reinhard Lettmann am 27. September 2002 als privater Verein von Gläubigen gemäß can. 321 ff. CIC anerkannt.

Hiermit übertrage ich die Verantwortung und die Aufsicht gemäß can. 305 § 1 CIC an den Bischof von San Miguel/Buenos Aires/Argentina, S.E.R. Mons. Damian Gustavo Nannini. Der Verein ist damit der Autorität des Bischofs von Münster entzogen und untersteht in vollem Umfang der Autorität des Bischofs von San Miguel/Buenos Aires/ Argentina.

Münster, 13. April 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Ich erkenne den Verein Gemeinschaft der Diener und Dienerinnen des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes als privaten Verein diözesanen Rechts an und unterstelle ihn der Autorität des Bischofs von San Miguel/Buenos Aires/Argentina, S.E.R. Mons. Damian Gustavo Nannini.

San Miguel 27. April 2022

L.S.

† Damian Gustavo Nannini  
Bischof von San Miguel, Buenos Aires, Argentina



## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 90

**Änderung der Anlage zur Urkunde des Bischofs  
von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der  
katholischen Kirchengemeinden  
St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf  
zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen vom 27. November 2016**

### Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Peter und Paul entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Nordvelen (5246), Velen-Dorf (5149), Waldvelen (5245), Ramsdorf (5150) und Tungerloh-Pröbsting (5253) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 23F [2569383/5753260]<sup>1)</sup> und 23A [2573977/5754021], sowie zwischen den Punkten 23O [2561456/5748460] und 23P [2561133/5751093].

Am Punkt 23F [2569383/5753260] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Straße „Büscherstiege“ in östliche Richtung bis zum Punkt 23E [2569891/5753456]. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in südöstliche Richtung durch das Waldgebiet bis sie am Punkt 23D [2570026/5753161] auf den Brooksbach trifft und diesem bis zum Punkt 23C [2570577/5753252] folgt. Nun führt sie in nördliche Richtung bis zum Punkt 23B [2570675/5753969], wo sie in östliche Richtung abknickt und in gerader Linie auf Punkt 23A [2573977/5754021] zuläuft, um ab dort der Gemarkung weiter zu folgen.

Am Punkt 23O [2561456/5748460] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt zunächst in nördliche und anschließend in nordwestliche Richtung über die Straße „Krückling“ (Hausnummer Krückling 4 und 6 gehören zur Kirchengemeinde Borken-Gemen, Christus König) bis sie auf die Straße „Gemener Diek“ stößt. Dieser folgt sie nun in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 23P [2561133/5751093] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt.

Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Insbesondere die Pfarrgrenzbeschreibung vom 01.07.2020 wird hiermit aufgehoben. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 7. April 2022

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp  
Generalvikar

AZ: 110

---

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

## URKUNDE

Die durch die Änderung der Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen vom 27. November 2016 wird hiermit für den staatlichen Bereich unter Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 8.10., Köln, 25.10., Paderborn, 18.10., Aachen, 20.10., Essen, 22.10., Münster, 18.10.1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 23. Mai 2022

Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 91 **Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)**  
Kirchliches Amtsblatt Münster 2021 Nr. 12 Art. 227

Vereinbarung zur Umsetzung der Personalaktenordnung im Bistum Münster  
zwischen

dem Bischöflichen Generalvikariat Münster (BGV),  
vertreten durch den Generalvikar Herrn Dr. Klaus Winterkamp,  
und

dem Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta (BMO),  
vertreten durch den Bischöflichen Offizial Herrn Weihbischof Wilfried Theising.

1. Die Personalaktenführende Stelle gemäß § 4 Personalaktenordnung ist die Hauptabteilung Seelsorge-Personal im BGV. Diese ist zur Einhaltung der Grundsätze der Personalaktenführung (§ 5 Personalaktenordnung) verpflichtet.
2. Für Kleriker, die im Offizialatsbezirk Oldenburg eingesetzt und vom BMO besoldet werden, wird im BMO eine Besoldungsakte geführt.
3. Die Personalaktenführende Stelle richtet für die Abteilung Seelsorge-Personal des BMO Leserechte auf die digitalen Personalakten der Kleriker ein, die im Offizialatsbezirk Oldenburg eingesetzt und vom BMO besoldet werden.
4. Für Kleriker, die im Offizialatsbezirk Oldenburg eingesetzt und vom BMO besoldet werden, stellt die Abteilung Seelsorge-Personal des BMO sicher, dass
  - a. die gemäß Personalaktenordnung vorgesehenen Unterlagen der Personalaktenführenden Stelle vollständig zur Verfügung gestellt werden.
  - b. die Anhörungspflicht gemäß § 12 Personalaktenordnung erfüllt wird.

5. Das Recht auf Akteneinsicht (§ 13 Personalaktenordnung) wird ausschließlich über die personalaktenführende Stelle gewährleistet.
6. Die Vorlage und Weitergabe von Personalakten (§ 14 Personalaktenordnung) sowie Auskünfte an Dritte (§ 15 Personalaktenordnung) erfolgen durch die Personalaktenführende Stelle.

Es gilt § 23 Absatz 2 der gültigen Personalaktenordnung vom 01.01.2022.

Münster, den 1. Juni 2022

Dr. Klaus Winterkamp  
Generalvikar

Vechta, den 2. Juni 2022

+Weihbischof Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial

AZ: 500

Art. 92

## **Statut des Priesterrates der Diözese Münster**

### **A) Statut des Priesterrates der Diözese Münster**

*„Alle Priester haben zusammen mit den Bischöfen so an ein und demselben Priestertum und Amt Christi teil, sodass diese Einheit der Weihe und Sendung ihre hierarchische Gemeinschaft mit dem Stand der Bischöfe erfordert.“* (Vat. II, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 7)

#### **I. Aufgabe**

Der Priesterrat ist das Organ, das sich als Beratungsgremium in der Teilnahme am Dienstatmt des Bischofs und als Interessensvertretung der Priester versteht.

Sie vollzieht sich

- 1) durch die vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderte Teilnahme am bischöflichen Leitungsdienst (vgl. CD 27)
- 2) durch die Beratung der vom Bischof eingebrachten Fragestellungen;
- 3) durch die Beratung der von Priestern eingebrachten Fragestellungen, die ihre Aufgaben, Lebensform, Rolle und Identität betreffen;
- 4) durch die Beratung des Bischofs in allen das gesamte Presbyterium betreffenden Aufgaben.

Dazu gehören zum Beispiel

- a. die Wahl der vom Statut des Diözesanrates festgesetzten Zahl von Priestern in den Diözesanrat,
- b. die Mitwirkung bei der Festlegung von Richtlinien für den beruflichen Einsatz der Priester,

- c. die Beratung bei der Priesterausbildung und Priesterweiterbildung,
- d. die Sorge um den Priesternachwuchs,
- e. die Kontaktpflege mit Priestern innerhalb der Diözese und mit Priestern und deren Gremium außerhalb der Diözese und den anderen Berufsgruppen,
- f. die Beratung pastoraler Fragen, die den Dienst der Priester betreffen und insbesondere jener, die der Diözesanrat dem Priesterrat zuleitet,
- g. die Beratung bei der Besetzung wichtiger Leitungsämter in der Diözese.

## **II. Zusammensetzung**

Dem Priesterrat gehören an:

- 1) der Bischof als Vorsitzender,
- 2) ein Weihbischof,
- 3) der Generalvikar des nordrheinwestfälischen und der Official des niedersächsischen Teils der Diözese aufgrund ihres Amtes,
- 4) zwölf Mitglieder durch Wahl des Presbyteriums,
- 5) bis zu drei Mitglieder durch Ernennung vom Bischof
- 6) der Regens

Der/Die Leiter:in der Hauptabteilung Personal wird bei Bedarf als beratendes Mitglied eingeladen.

## **III. Amtszeit**

Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre.

### **B) Geschäftsordnung des Priesterrates der Diözese Münster**

- 1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof. Er regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall seiner Verhinderung.
- 2) Er ruft den Priesterrat alle zwei Monate zusammen. Im Laufe des Jahres gibt es mindestens zwei Priesterratstagungen in Präsenz, ein ganztägiges Treffen mit Übernachtung und ein halbtägiges Treffen. Die weiteren Treffen sollen digital mit einer Dauer von max. 90 Min. stattfinden. Darüber hinaus ruft der Bischof den Priesterrat zusammen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder in schriftlicher Form eine Sitzung beantragt. Nach Absprache trifft sich der Priesterrat mindestens einmal im Jahr zur gemeinsamen Beratung mit dem Rat der Pastoralreferent:innen und dem Diakonenrat.
- 3) Der Priesterrat wählt für die Dauer der Sitzungsperiode einen Moderator für die Gesprächsleitung und einen Protokollführer.
- 4) Die Mitglieder des Priesterrates wählen aus ihrer Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss.

Ihm gehören an: Der Moderator und der Protokollführer für die Dauer ihrer Amtszeit sowie drei weitere Mitglieder für die Dauer der Amtszeit.

Die Anschrift des Priesterrates lautet:

Priesterrat der Diözese Münster  
z. Hd. Sekretariat  
Domplatz 8  
48143 Münster  
Tel.: 0251/495-12103  
Fax: 0251/495-12160  
priesterrat@bistum-muenster.de

- 5) Der Geschäftsführende Ausschuss schlägt im Einvernehmen mit dem Bischof die Tagesordnung vor. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Priester, der das Wahlrecht zum Priesterrat hat, eingereicht werden.
- 6) Die Einladung mit Tagesordnung muss wenigstens 8 Tage vor einer Sitzung ergehen. Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen vier Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen. Wenn kein Einspruch erfolgt, gilt die vorgeschlagene Tagesordnung als angenommen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Priesterrates.
- 7) Über die Anwesenheit bei jeder Sitzung ist eine Liste zu führen.
- 8) Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung ist das Protokoll der letzten Sitzung zu genehmigen.
- 9) Die Sitzungen des Priesterrates sind nicht öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Zulassung der Öffentlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn bei einer richtig einberufenen Versammlung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist auf jeden Fall beschlussfähig, wenn er ein zweites Mal mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche nach Absenden der Einladung eingeladen wird. Wenn nicht durch kirchliches Recht, Statut oder Geschäftsordnung andere Bestimmungen gelten, fasst der Priesterrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die Zahl der Stimmenthaltungen der Zahl der zustimmenden Stimmen gleichkommt oder diese übertrifft.
- 11) Beschlüsse des Priesterrates werden nur mit Zustimmung des Bischofs rechtskräftig. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Priesterrates nicht zu und fällt die verhandelte Sache nicht auch noch in die Kompetenz des Diözesanrates, so wird die Angelegenheit erneut im Priesterrat beraten, wobei der Bischof seine Entscheidung begründet.
- 12) Wird von einer amtlichen, überdiözesanen kirchlichen Stelle ein Votum über Fragen erbeten, die in die Kompetenz des Priesterrates fallen, so leitet der Bischof in jedem Fall den Mehrheitsbeschluss des Priesterrates weiter. Gegebenenfalls teilt er seine eigene abweichende Meinung oder die einer Minderheit mit.
- 13) Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung kann der Priesterrat zu einzelnen Sachbereichen Kommissionen (z.B. Diaspora-Priester-Hilfsfonds) bilden. Ihnen können auch Nichtmitglieder angehören.
- 14) Aus der Mitte des Priesterrates werden drei Mitglieder in einen Personalrat gewählt, den der Bischof zur Vermittlung und Beratung in schwierigen Personalangelegenheiten zusammenruft.
- 15) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

(Auf der Grundlage des Statutes und der Geschäftsordnung vom 2. September 1972 wurde die Änderung der Amtszeit des Priesterrates auf vier Jahre am 30. Juni 1976 beschlossen. Die Änderung der Amtszeit des Moderators und des Protokollführers von einem Jahr auf vier Jahre am 10. Februar 1987 und die Formulierungsänderung „für die Dauer der Sitzungsperiode“ am 23. Februar 2005 beschlossen. Die grundlegende Überarbeitung wurde vom Priesterrat am 24. Juni 2022 beschlossen und am 27.06.2022 vom Bischof in Kraft gesetzt.)

Art. 93                    **Wahlordnung zum Priesterrat im Bistum Münster (Stand: 24.06.2022)**

I. Zusammensetzung und Amtszeit

§1 Dem Priesterrat gehören an:

1. Von Amts wegen: der Bischof als Vorsitzender, ein Weihbischof, der Generalvikar des nordrhein-westfälischen Bistumsteils sowie der Offizial des Offizialatsbezirks Oldenburg;
2. zwölf gewählte Mitglieder (vgl. dazu §§ 5-7)
3. bis zu drei vom Bischof ernannte Mitglieder (siehe § 8)

§2 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre

II. Wahl

§3 Wahlausschuss

1. Der Priesterrat ernennt wenigstens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss.
2. Dieser legt die Fristen fest, bis zu denen Kandidatenvorschläge eingereicht (§ 6) und Wahlbriefe eingesandt werden müssen (§ 7 Ziff. 1).

§4 Die Wahl und alle Termine werden im Amtsblatt ausgeschrieben.

§5 Aktives und passives Wahlrecht haben:

1. Alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind.
2. Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstitutes oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.
3. Bis zu 4 Ordenspriester mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Diözese Münster, soweit sie nicht unter 2. fallen, die von den Priestern im Ordensrat bestimmt werden.

## §6 Kandidaten müssen dem Wahlausschuss schriftlich vorgeschlagen werden (§ 3 Ziff.2).

Jeder Vorschlag muss wenigstens die Unterschriften von 3 Wahlberechtigten aufweisen. Der Wahlausschuss fragt die Kandidaten um ihr Einverständnis. Er holt das Einverständnis der Gewählten ein.

## §7 Wahlverfahren

1. Die in § 1 Ziff. 2 genannten Mitglieder der Priesterrates werden in einem Wahlgang durch Briefwahl ermittelt.
2. Dazu erhalten die Wahlberechtigten (§ 5) einen Stimmzettel, auf dem alle Kandidaten aufgeführt sind.
3. Die Kandidaten sind auf dem Stimmzettel alphabetisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und Tätigkeit aufgeführt.
4. Jeder Wähler hat bis zu 12 Stimmen, die er einzeln über alle Kandidaten verteilen kann.
5. Stimmzettel mit mehr als 12 Stimmen sind ungültig.
6. Die Sitze werden nach der Zahl der erhaltenen Stimmen verteilt.

## §8 Ernennungen

Die bis zu drei vom Bischof zu berufenen Mitglieder sollen nach Anhörung der zum Priesterrat gewählten Mitglieder unter Berücksichtigung eventuell unterrepräsentierter Regionen und Gruppen des Bistums, z.B. Ausländerseelsorger, ausgewählt werden.

## §9 Ausscheiden

1. Gewählte Mitglieder scheiden aus dem Priesterrat aus, falls sie den Anforderungen des § 5 nicht mehr entsprechen oder ihr Mandat niederlegen.
2. In diesem Falle rückt der Vertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Falls dieser bereits nach § 8 Mitglied des Priesterrates ist, fällt dem Bischof das Recht zu, den Nachfolger zu benennen.

## §10 Das vollständige Ergebnis der Wahl sowie die Ernennungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Wahlordnung wurde auf der Sitzung des Priesterrates am 24.06.2022 beschlossen.

Art. 94

**Wahl des Priesterrates**

Der Wahlausschuss für die Wahl des 14. Priesterrates hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2022 beschlossen:

1. Der 14. Priesterrat im Bistum Münster wird in der Zeit von Donnerstag, 01. September 2022, bis Freitag, 30. September 2022, 12.00 Uhr (Eingangsstempel des Priesterseminars Borromaeum) gewählt.
2. Gemäß § 6 der Wahlordnung müssen Kandidaten dem Wahlausschuss schriftlich vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag muss die Unterschrift von mindestens drei Wahlberechtigten aufweisen.
3. Aktives und passives Wahlrecht haben:
  - a) alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind.
  - b) Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstituts oder einer anderen Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.
  - c) bis zu 4 Ordenspriester mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Diözese Münster, soweit sie nicht unter b) fallen, die von den Priestern im Ordensrat bestimmt werden.
4. Gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung wird festgelegt, dass die Kandidatenvorschläge ab Freitag, 01. Juli 2022, bis Freitag, 19. August 2022, 12.00 Uhr (Eingangsstempel des Priesterseminars) eingegangen sein müssen.

Sie sind einzusenden an:

Bischöfliches Priesterseminar Borromaeum  
Wahlausschuss des Priesterrates  
z. Hd. Frau Maria Glanemann  
Domplatz 8  
48143 Münster

5. Der Wahlausschuss versendet die Formulare zur Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen bis spätestens Montag, 22. August 2021. Die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen (siehe § 6 der Wahlordnung) muss bis Freitag, 26. August 2022, beim Wahlausschuss eingegangen sein.
6. Die Kandidatenliste wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
7. Die Wahlunterlagen werden bis zum 31. August 2022 versandt.
8. Die Prüfung der Beurkundungen zur Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen finden am Dienstag, 4. Oktober 2022, um 14:00 Uhr im Priesterseminar Borromaeum, Domplatz 8, 48143 Münster öffentlich statt.
9. Das Ergebnis wird anschließend durch den Wahlausschuss festgestellt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Münster, 24. Juni 2022

Der Wahlausschuss:

Christoph Gerdemann  
August Hüsing  
Hartmut Niehues  
Josef Wichmann



Art. 95

### **Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter [www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe).

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:  
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)
- Matthias Mamot:  
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: [mamot@bistum-muenster.de](mailto:mamot@bistum-muenster.de)
- Dr. Markus Wonka:  
Tel. 04441 872-280, E-Mail: [markus.wonka@bmo-vechta.de](mailto:markus.wonka@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### **Stellen für Pfarrer**

		<b>Auskünfte erteilt</b>
<b>Kreisdekanat Coesfeld</b>	<b>Coesfeld Anna Katharina, St. Johannes der Täufer, St. Lamberti Leitender Pfarrer</b>	Karl Render

#### **Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

		<b>Auskünfte erteilt</b>
<b>Kategorial</b>	<b>Schulseelsorge an den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Borken St. Remigius</b> Leitender Pfarrer: Propst Christoph Rensing	Matthias Mamot
<b>Kreisdekanat Steinfurt</b>	<b>Recke St. Dionysius</b> Leitender Pfarrer: Jürgen Heukamp	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 96

**Personalveränderungen**

**B o h n e**, Michael, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in St. Marien Oldenburg, zum Dechanten für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 30. Juni 2028 im Dekanat Oldenburg ernannt hat.

**B r u n e**, Joachim, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 19.06.2022 von seiner bisherigen Aufgabe in Emsdetten St. Pankratius entpflichtet. Zugleich wurde ihm die Pfarrstelle Kamp-Lintfort St. Josef übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 21. August 2022 vorgesehen.

**D a v i d**, Pater James MSFS, wurde mit Ablauf des 14. Juli 2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Ibbenbüren St. Mauritius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. Juli 2022 zum Pastor in Selm St. Ludger ernannt.

**G r ü t t e r s**, Dorothe, wurde zum 1. Juli 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (76,92 %) in der Klinik Maria Frieden in Telgte in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Telgte übertragen.

**H e n d r i c k s**, Thorsten, Pfarrer, wurde erneut zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in St. Franziskus Duisburg zum Dechanten für die Zeit vom 23. Mai 2022 bis zum 31. Mai 2028 im Dekanat Duisburg-West ernannt.

**J o n a s**, Ludger, Domkapitular, wurde mit Ablauf des 17. Juli 2022 von der Pfarrstelle Emstek St. Margaretha entpflichtet. Zugleich wird er zum 1. August 2022 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus ernannt.

**K a t i v a l l u**, Silvaraju, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2022 von Ihrer Aufgabe als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Steinfeld entpflichtet. Gleichzeitig wird er mit Wirkung zum 1. August 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oldenburg ernannt.

**M a t h e w**, Alex, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung zum 18. Juli 2022 bis zum Amtsantritt eines neuen Pfarrers gemäß cann. 539 und 540 CIC zum Pfarrverwalter in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek ernannt.

**N i r a v a t h u p a r a m i l** CMI, P. Joseph, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Vreden St. Georg entpflichtet. Zugleich wird mit Wirkung zum 1. August 2022 zum Pastor in der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s.t.Decoll. in Steinfeld ernannt.

**R a m r a t h**, Maria-Theresia, wurde zum 1. Juli 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (20 Std.) in St. Anna Neuenkirchen übertragen.

**S c h e r n e r**, Sara-Maria, wurde zum 1. Juli 2022 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes in Olde übertragen.

**S c h m i t z**, Wolfgang, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in St. Marien Brake, zum Definitor im Dekanat Oldenburg, für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 30. Juni 2028 ernannt.

**S c h u m a n n**, Susanne, wurde weiterhin zum 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2027 die Stelle als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im St. Sixtus Hospital in Haltern am See (50 %) und als Supervisorin im Bistum Münster (30 %) übertragen.

**S i n n h u b e r**, Martin, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2022 von seinen Aufgaben als Subsidar in Münster St. Liudger entpflichtet.

**T h o m s**, Markus, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Neuenkirchen St. Anna, zum Definitor im Dekanat Rheine, für die Zeit vom 12. Mai 2022 bis zum 31. Mai 2028 ernannt.

W e i d i s c h, Karsten, Pfarrer, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle St. Joseph Münster-Süd zum 1. Juni 2022 übertragen.

W o n k a, Claudia, wurde zum 1. Juli 2022 befristet bis zum 30. Juni 2023 die Stelle als Schulseelsorgerin (75 %) an der Bischöflichen Marienschule in Münster übertragen.

Es wurden emeritiert:

E m m e r i c h, Klemens, wurde mit Wirkung vom 25. Juli 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern entpflichtet und der Status eines parochus emeritus verliehen.

G e e r l i n g s, Dieter, Weihbischof em., wurde als Domkapitular am Hohen Dom wegen Erreichens der für Domkapitulare vorgeschriebenen Altersgrenze emeritiert. Mit Wirkung vom 16. Juli 2022 wurde ihm der Status eines Canonici ecclesiae cathedralis emeritus verliehen.

Es trat in den Ruhestand:

S c h u l z, Heinz, Pastor m. d. T. Pfarrer, wurde zum 1. Juli 2022 in den Ruhestand versetzt.

AZ: 500

Art. 97

### **Unsere Toten**

U h l i n g, Raimund, Pfarrer em., geboren am 20. Dezember 1936 in Legden. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1968 in Münster. Sein goldenes Weihejubiläum beging er am 29. Juni 2018. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Bocholt Herz Jesu und wechselte im Jahr 1971 ebenfalls als Kaplan nach Wesel St. Martini. 1975 wurde er zum Kaplan in Wettringen St. Petronilla ernannt und übernahm 1979 die Aufgabe als Kaplan in Dülmen St. Viktor. Die Ernennung zum Pfarrer in Harsewinkel St. Paulus und Harsewinkel (Greffen) St. Johannes der Täufer erfolgte im Jahr 1995. Im Jahr 2001 zog er nach Raesfeld und war dort als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in St. Martin und St. Marien tätig, ab 2010 zusätzlich auch in St. Silvester, Erle. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2013 blieb er in Raesfeld und unterstützte das dortige Team im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er verstarb am Montag, den 13. Juni 2022 im Alter von 85 Jahren in Borken.

AZ: 500

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

### **Art. 98      Revisionsordnung für das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta**

#### **§1 Grundlagen**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung und Revision werden für den Bereich des Bischöflich Münsterschen Offizialates dem Referat Finanz- und Investitionsaufsicht übertragen.

Die Tätigkeit der Revision basiert auf der Grundlage der kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen, den Satzungen und Festsetzungen in den einzelnen Einrichtungen sowie den Prüfungs- und Visitationsrechten des Weihbischofs.

#### **§2 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für

1. alle Bereiche, bei denen das Bischöflich Münstersche Offizialat als Dienstgeber auftritt und
2. die Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Beteiligungen im Zuständigkeitsgebiet des Bischöflich Münsterschen Offizialat.

#### **§3 Aufgaben und Ziele**

Das Referat Finanz- und Investitionsaufsicht prüft und überwacht im Geltungsbereich (§2) dieser Ordnung die Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze.

Die durchzuführenden Prüfungen dienen der Sicherstellung von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz, Qualität und Innovation des gesamten Verwaltungshandelns.

Zu den Aufgaben der Finanz- und Investitionsaufsicht gehören die Wahrnehmung der unter § 2 beschriebenen Geltungsbereiche insbesondere in Bezug auf folgende Schwerpunkte:

1. Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz,
2. Einhaltung und Anwendung der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen,
3. Kontrolle der Aufbau- und Ablauforganisationen,
4. Einhaltung der Grundsätze des internen Kontrollsystems (IKS),
5. Grundsätze zur Funktionstrennung,
6. Einhaltung der Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung.

Das Referat Finanz- und Investitionsaufsicht prüft dabei insbesondere

1. Die zweckmäßige Erfüllung der Zielvorgaben durch die Offizialatsleitung,

2. Die Leistungsfähigkeit der Organisation sowie der Prozesse und Strukturen,
3. Die ausreichende Sicherung der Vermögenswerte,
4. Die wirtschaftlichen Verhältnisse,
5. Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen,
6. Die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen.

#### §4 Stellung der Finanz- und Investitionsaufsicht

Die Finanz- und Investitionsaufsicht ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dem Geltungsbereich nach § 2 Nr. 1 dieser Ordnung unmittelbar dem Official verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit unterstellt.

Bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben gemäß dem Geltungsbereich nach § 2 Nr. 2 dieser Ordnung ist die Finanz- und Investitionsaufsicht zusätzlich dem Leiter der Abteilung 600 Verwaltung unterstellt und verantwortlich.

Die Finanz- und Investitionsaufsicht ist von fachlichen Weisungen frei.

#### §5 Prüfungsgrundsätze

1. Die Finanz- und Investitionsaufsicht prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit.
2. Die Prüfungsbereiche können durch den Official und / oder dem Leiter der Abteilung 600 Verwaltung festgelegt werden.
3. Die Finanz- und Investitionsaufsicht gibt Empfehlungen über zu berücksichtigende Prüfungsbereiche und macht Vorschläge dazu.

#### §6 Pflichten

1. Die Finanz- und Investitionsaufsicht legt den Beginn einer Prüfung in Abstimmung mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest.
2. Bei Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen kann durch den Official eine direkte und sofortige Prüfung angeordnet werden.
3. Durch die Prüfungen soll der Geschäftsablauf so wenig wie möglich gestört werden. Auf die Arbeitsabläufe in den Prüfbereichen ist Rücksicht zu nehmen.
4. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. In den Prüfungsberichten sind der Umfang und die Art der Prüfungen anzugeben. Die wesentlichen Feststellungen und etwaige Erklärungen der zuständigen Sachbearbeiter sind im Bericht aufzuführen.
5. Die Prüfungsberichte sind der geprüften Dienststelle oder Einrichtung dem Leiter der Abteilung 600 Verwaltung und dem Official vorzulegen.
6. Bei Unterschlagungen, Veruntreuungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung an den Official.

### §7 Mitwirkungspflichten

1. Die Dienststellen und Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Finanz- und Investitionsaufsicht in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
2. Angeforderte Unterlagen und Auskünfte sind der Finanz- und Investitionsaufsicht innerhalb einer angemessenen Frist auszuhändigen bzw. zu erteilen.
3. Die Finanz- und Investitionsaufsicht ist von Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Verluste durch Diebstahl und Kassenfehlbeträgen, die in den Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### §8 Beteiligung der Finanz- und Investitionsaufsicht

Die Finanz- und Investitionsaufsicht ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn im Bischöflich Münsterschen Offizialat, in den Einrichtungen und in den Kirchengemeinden wichtige organisatorische Änderungen vorgenommen werden.

### §9 Verschwiegenheit

Die Finanz- und Investitionsaufsicht ist innerhalb und außerhalb des Dienstes im besonderen Maße zur Einhaltung der Verschwiegenheit bezüglich der Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit verpflichtet.

### §10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2022 In Kraft.

Vechta, den 20.06.2022

+Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster